

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Krumbach
über die Erlassung eines Fahrverbotes auf dem Güterweg
Wüste

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, § 94c Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., i.V.m. der Verordnung der Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, i.d.g.F., und § 67 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, i.d.g.F., wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs Nachfolgendes verordnet:

§ 1

Auf dem Güterweg Wüste wird ein Fahrverbot angeordnet.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- 1) Eigentümer der über diese Straße erschlossenen bzw. in die Güterweggenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter;
- 2) Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker, Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, Besucher und Gäste der in Abs. 1 angeführten Personen;
- 3) Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Wasserwirtschaft oder der Gemeinde tätig sind sowie der Jagdnutzungsberechtigte und Fahrradfahrer.

§ 3

Die Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., durch die Anbringung des Straßenverkehrszeichens gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., und einer Zusatztafel nach § 54 StVO i.d.g.F. mit der Aufschrift „ausgenommen Berechtigte laut Verordnung der Gemeinde Krumbach vom 01.10.2020“ am Wegbeginn kundgemacht und tritt mit Anbringung des Verkehrszeichens in Kraft. Die Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Güterweg Krumbach-Wüste“ ist zweckmäßig.

Krumbach, am 1. Oktober 2020

Der Bürgermeister



Egmont Schwärzler

